

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften
für das Haushaltsjahr 2019

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. S 1010) in den derzeit gültigen Fassungen, in Verbindung mit § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.04.2018 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und für das Gebiet ihrer Ortschaften wie folgt festgesetzt:

- I. Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)**
einschließlich Gebiet der
Ortschaft Bräsen
Ortschaft Buko
Ortschaft Cobbelsdorf - bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig
Ortschaft Düben
Ortschaft Hundeluft
Ortschaft Klieken – bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro
Ortschaft Jeber-Bergfrieden – bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden
und Weiden
Ortschaft Köselitz
Ortschaft Möllensdorf
Ortschaft Ragösen – bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau
Ortschaft Senst
Ortschaft Serno – bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz
Ortschaft Stackelitz
Ortschaft Thießen – bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko
Ortschaft Wörpen – bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf
Ortschaft Zieko

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke
(Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b) für sonstige Grundstücke
(Grundsteuer B) | 416 v.H. |

2. Gewerbesteuer

368 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2019.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 05.04.2018

A. Clauß
Bürgermeister